

Gemäß § 1 Landesgaststättengesetz in der Fassung vom 10.11.2009 in Verbindung mit § 18 Gaststättengesetz vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007, in Verbindung mit § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991, zuletzt geändert durch Art. 88 der Achten Anpassungsverordnung vom 25.1.2012, hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 18.12.2012 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Rechtsverordnung

über die Sperrzeit:

§ 1 Sperrzeitverlängerung

- (1) Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 2) liegenden Schank- und Speisewirtschaften, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 02:00 Uhr. Sie endet um 06:00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit für Spielhallen bleibt unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bahnhofstraße im Abschnitt zwischen Hauptstraße und Alpenstraße. Sie umfasst auch den Betrieb in der Bahnhofstraße 1, dessen Eingang zur Hauptstraße gerichtet ist.

§ 3 Ausnahmen

- (1) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben.
- (2) In der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 05:00 Uhr.

§ 4 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften; Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein

Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oliver Ehret
Oberbürgermeister der Stadt Singen